6. Eigenanteil

[1]Von juristischen Personen des Privatrechts (zum Beispiel e. V., gGmbH, GmbH) werden Eigenmittel in Höhe von in der Regel 10 % erwartet. [2]Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kommunen) werden Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % erwartet. [3]Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. [4]Teilnahmebeiträge, Bußgeldzuweisungen, (projektbezogene) Spenden können als Eigenmittel berücksichtigt werden. [5]Eigenleistungen können im Rahmen von VV Nr. 2.4.1 zu Art. 44 BayHO berücksichtigt werden.